

- b) die Zentrale der Reichsbahnsparnkassen e.G.m.b.H.,
 c) die Reichsbahnsparnkassen e.G.m.b.H.,
 d) den Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e.V. (Gesetzlicher Prüfungsverband) sowie
 e) den Zentralen Aufbau- und Hilfsfonds der Banken für Handwerk und Gewerbe
 (im folgenden als Kreditgenossenschaften bezeichnet).

§ 2

Steuerpflicht und Besteuerungsgrundlage

(1) Die Kreditgenossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer ist der in einem Kalenderjahr erzielte Gewinn.

(3) Der Gewinn ist im Rechnungswesen der Kreditgenossenschaften nach den vom Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e. V. (Gesetzlicher Prüfungsverband) herausgegebenen Richtlinien zu ermitteln. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 3

Höhe der Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer wird nach folgendem Steuertarif bemessen:

Gewinn über MDN	Gewinn bis MDN	Steuer MDN	MDN
0	10 000	25 % d. Gewinnes	
10 000	100 000	2 500 + 50 % d. Gewinnes ü. 10 000	
100 000		47 500 + 75 % d. Gewinnes ü. 100 000	

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.
 (2) Vom gleichen Zeitpunkt an sind
 a) das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 b) das Gewerbesteuerengesetz vom 1. Dezember 1936,
 c) das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 d) das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 e) das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,
 f) das Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes,
 g) das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,
 h) die Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag sowie

die dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf Kreditgenossenschaften nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 7. April 1966

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
 Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Zweite Verordnung*
 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.**

Vom 31. März 1966

§ 1

§ 6 der Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 331) erhält folgende Fassung:

„Steuersätze

Die Steuersätze für Umsätze gemäß § 5 und für Umsätze im Kommissionshandel werden durch den Minister der Finanzen innerhalb der Grenzen von 1 bis 3 % differenziert nach verschiedenen Arten der Umsätze oder bestimmten ökonomischen Bedingungen festgelegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1966

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
 Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* (1.) VO vom 24. März 1960 (GBl. I Nr. 32 S. 331)

**Anordnung
 über Prämien für die Abbalgung
 von Haarraubwild.**

Vom 4. April 1966

Um bei der Verwertung des Haarraubwildes, das entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1965 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 413) von den Tierkörperbeseitigungsanstalten zu erfassen und zu verarbeiten ist, eine möglichst hohe Abbalgequote bei gleichzeitig guter Qualität der Bälge zu erreichen, wird den mit der Abbalgung des Haarraubwildes Beschäftigten ein materieller Anreiz gewährt. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Tierkörperbeseitigungsanstalten aller Eigentumsformen.